

besondere Geschäftsbedingungen betreffend

-Kaufverträge-



Cteam Leitungsbau Österreich GmbH

Bereich: EK
Version: 001
Gültig ab: 16.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich/Verhältnis zu anderen AGB.....	3
2	Lieferschein, Teillieferung	3
3	Liefertermine, Vertragsstrafe.....	3
4	Verpackung, Gefahrtragung	3
5	Beschaffenheit der Lieferung	3
6	Produkthaftung	4

besondere Geschäftsbedingungen betreffend -Kaufverträge-

1 Geltungsbereich/Verhältnis zu anderen AGB

1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen (besondere Geschäftsbedingungen betreffend Kaufverträge) sind Bestandteil unserer Rechtsgeschäfte bezüglich der Lieferung von Waren und sämtlichen körperlichen und unkörperlichen Sachen, zwischen Cteam Österreich Leitungsbau GmbH (im Folgenden „Cteam Österreich“) und dem Vertragspartner (im Folgenden auch als „Lieferant“ oder „Auftragnehmer“ bezeichnet). Davon umfasst sind insbesondere Bestellungen und der Abschluss sämtlicher Kaufverträge, sowie sämtliche Erklärungen der Cteam Österreich, die auf den Erwerb oder die Lieferung von in Punkt 1.1. genannten Sachen abzielen.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cteam Österreich sowie die jeweils einschlägigen besonderen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen Cteam Österreich und dem Lieferanten, auch wenn sie für den Folgevertrag nicht erneut vereinbart werden.

1.3 Neben diesen Geschäftsbedingungen für Kaufverträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cteam Österreich. Sollten sich Widersprüche aus den allgemeinen und den besonderen Geschäftsbedingungen ergeben, gehen die Bestimmungen der besonderen Geschäftsbedingungen vor, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt.

1.4 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Cteam Österreich diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.5 Als Vertragsbestandteile gelten jedenfalls die in Punkt 1.5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Vertragsbestandteil in der dort genannten Reihenfolge.

2 Lieferschein, Teillieferung

2.1 Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen muss unsere Bestellnummer sowie im Außenhandelsgeschäft die statistische Warennummer angegeben sein. Der Lieferant ist verpflichtet, allen Sendungen einen Packzettel und einen Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.

2.2 Teillieferungen muss Cteam Österreich nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptieren. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge anzugeben.

3 Liefertermine, Vertragsstrafe

3.1 Die in unserem Auftrag genannten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, Cteam Österreich unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.2 Bei Anlieferung vor dem in dem Auftrag angegebenen Liefertermin ist Cteam Österreich berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und die vorzeitig

gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

3.3 Ist Cteam Österreich an der Abnahme bzw. Übernahme der Lieferungen infolge von Umständen gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar sind, so verschiebt sich der Abnahmetermin um die Dauer der Behinderung.

4 Verpackung, Gefahrtragung

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, muss das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial umweltfreundlich und so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und hier insbesondere entsprechend dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann.

4.2 Allfällige Kosten, die der Cteam aus einer von Punkt 4.1. abweichenden Verpackung entstehen, trägt zur Gänze der Lieferant.

4.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Ablieferung an unsere Empfangsstelle, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

4.4 Werden Cteam Österreich ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist Cteam Österreich berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenen Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

5 Beschaffenheit der Lieferung

5.1 Die zu liefernde Ware muss aus der letzten und aktuellsten Baureihe bzw. Fertigung stammen, neu, vollständig und in mechanisch einwandfreiem Zustand sein, den Spezifikationen des Vertrages und dem neuesten Stand der Technik entsprechen und für den an den Lieferanten mitgeteilten Verwendungszweck in vollem Umfang geeignet und funktionstüchtig sein (vereinbarte Beschaffenheit). Der Lieferant garantiert, dass die Ware den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den anwendbaren Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht; er garantiert die Einhaltung anerkannter technischer Vorschriften und Normen wie EN, ISO, IEC, VDE und CE usw.

5.2 Weist die Ware die vereinbarte Beschaffenheit nicht auf, so ist der Lieferant nach unserer Wahl zur Verbesserung oder zur Nachlieferung mangelfreier Ware verpflichtet. Der Lieferant trägt alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten einschließlich der Transportkosten bis zum Aufstellungsplatz der Gegenstände sowie die Kosten des Aus- und Einbaus. Wenn der Lieferant die Verbesserung oder die Nachlieferung nicht rechtzeitig vornehmen kann oder in einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht vornimmt, kann Cteam Österreich die Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder einen Deckungskauf vornehmen oder den Vertragspreis angemessen mindern. Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle Kosten und Schäden, die aus einer mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Verpackung der gelieferten Ware entstehen. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben unberührt.

5.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechtsmängeln ist, und dass keine gewerblichen Schutzrechte bestehen, die den

besondere Geschäftsbedingungen betreffend -Kaufverträge-

vertragsgemäßen Gebrauch der Ware behindern oder ausschließen. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die auf die Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet, Cteam Österreich auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Stellt sich heraus, dass ein Rechtsmangel oder ein gewerbliches Schutzrecht der genannten Art besteht, so hat der Lieferant diesen innerhalb einer von Cteam Österreich gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Dadurch entstehende Kosten und Schäden sind Cteam Österreich vom Lieferanten zu erstatten. Beseitigt der Lieferant den Mangel nicht innerhalb der Frist, so ist Cteam Österreich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sonstige gesetzliche (Gewährleistungs-)Ansprüche bleiben unberührt.

5.4 Die Gewährleistung des Lieferanten erfolgt verschuldensunabhängig.

5.5 Die Haftung von Cteam Österreich wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

6 Produkthaftung

6.1 Soweit der Lieferant für einen aus einem Produkt resultierenden Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Cteam Österreich von allen diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Mio. € pauschal für Personen-/Sachschaden während der Dauer dieses Vertrages zu unterhalten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

6.3 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lassen Rückgriffsansprüche aus § 933b ABGB unberührt.